

Synopsis Überarbeitung Richtlinie Vollzeitpflege

Richtlinie alt (2010)	Richtlinie neu (2015)
1. Gesetzliche Grundlagen und Geltungsbereich SGB VIII KJHG in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere: § 27, Abs. 1 Leistungsanspruch auf Hilfe zur Erziehung § 5 Wunsch- und Wahlrecht § 33 Vollzeitpflege § 35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche § 36 Hilfeplanung § 37, Abs.1 Zusammenarbeit von Herkunftsfamilie und Pflegefamilie § 39 Hilfe zum Lebensunterhalt § 41 Hilfe für junge Volljährige § 42 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen § 72 a Persönliche Eignung der Bewerber § 86 Örtliche Zuständigkeit Die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen gelten für Pflegeverhältnisse im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes Cottbus.	1. Gesetzliche Grundlagen und Geltungsbereich SGB VIII KJHG in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere: § 27, Abs. 1 Leistungsanspruch auf Hilfe zur Erziehung § 5 Wunsch- und Wahlrecht § 33 Vollzeitpflege § 35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche § 36 Hilfeplanung § 37, Abs.1 Zusammenarbeit von Herkunftsfamilie und Pflegefamilie § 39 Hilfe zum Lebensunterhalt § 41 Hilfe für junge Volljährige § 42 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen § 72 a Persönliche Eignung der Bewerber § 86 Örtliche Zuständigkeit Die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen gelten für alle Pflegeverhältnisse im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes Cottbus ab Inkraft-Treten der Richtlinie.
2. Vollzeitpflege Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und dem Entwicklungsstand des Kindes/Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Hilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.	2. Vollzeitpflege Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und dem Entwicklungsstand des Kindes/Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Hilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.

Synopsis Überarbeitung Richtlinie Vollzeitpflege

Richtlinie alt (2010)	Richtlinie neu (2015)
2.1. Vollzeitpflege auf Dauer Vollzeitpflege auf Dauer bezeichnet die Betreuung von Kindern, Jugendlichen oder jungen Volljährigen über Tag und Nacht (bis zum 18. Lebensjahr bzw. bis zur wirtschaftlichen Selbstständigkeit) in einer Pflegefamilie als auf Dauer angelegte Lebensperspektive.	2.1 unbefristete Vollzeitpflege Unbefristete Vollzeitpflege bezeichnet die Betreuung von Kindern, Jugendlichen oder jungen Volljährigen über Tag und Nacht (bis zum 18. Lebensjahr) in einer Pflegefamilie als auf Dauer angelegte Lebensperspektive. Gemäß § 41 (1) Satz 2 SGB VIII ... kann die Hilfe in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt werden; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.
2.2. Befristete Vollzeitpflege Befristete Vollzeitpflege ist die vorübergehende Betreuung von Minderjährigen, wenn die Sorgeberechtigten für eine begrenzte Zeit verhindert bzw. nicht in der Lage sind, die Betreuung und Versorgung des Kindes selbst zu übernehmen.	2.2. Befristete Vollzeitpflege Befristete Vollzeitpflege ist die vorübergehende Betreuung von Minderjährigen, wenn die Sorgeberechtigten für eine begrenzte Zeit verhindert bzw. nicht in der Lage sind, die Betreuung und Versorgung des Kindes selbst zu übernehmen.
2.3. Bereitschaftspflege Bereitschaftspflege bezeichnet die Aufnahme von Kindern im Alter zwischen 0 - 4 Jahre (im Einzelfall darüber hinaus) in besonders ausgewählten Pflegestellen im Rahmen einer vorläufigen Schutzmaßnahme (Inobhutnahme) auf der Grundlage des § 42 SGB VIII und der Empfehlungen des Landesjugendamtes zur Inobhutnahme vom 22.3.1999.	2.3. Bereitschaftspflege Bereitschaftspflege bezeichnet die Aufnahme von Kindern im Alter zwischen 0 - 4 Jahre (im Einzelfall darüber hinaus) in besonders ausgewählten Pflegestellen im Rahmen einer vorläufigen Schutzmaßnahme (Inobhutnahme) auf der Grundlage des § 42 SGB VIII und der Empfehlungen des Landesjugendamtes zur Inobhutnahme vom 22.3.1999.
	2.4. Verwandtenpflege Unter Verwandtenpflege wird die Betreuung von Pflegekindern durch Verwandte oder Verschwägerter bis zum dritten Grad verstanden.

Synopsis Überarbeitung Richtlinie Vollzeitpflege

Richtlinie alt (2010)		Richtlinie neu (2015)													
3. Definition Pflegestelle		3. Definition Pflegefamilie													
Als Pflegestelle gelten durch das örtlich zuständige Jugendamt geprüfte und zugelassene Paare oder Einzelpersonen, die Kinder, Jugendliche oder junge Volljährige in ihrer Familie, außerhalb der Herkunftsfamilie, regelmäßig betreuen und ihnen Unterkunft gewähren, sofern für die Herkunftsfamilie Hilfe zur Erziehung gem. § 27 SGB VIII oder für den jungen Menschen Eingliederungshilfe gemäß § 35 a SGB VIII oder für junge Volljährige Hilfe gemäß § 41 SGB VIII gewährt wird.		Als Pflegefamilie gelten durch das örtlich zuständige Jugendamt geprüfte und zugelassene Paare oder Einzelpersonen, die Kinder, Jugendliche oder junge Volljährige in ihrer Familie, außerhalb der Herkunftsfamilie, regelmäßig betreuen und ihnen Unterkunft gewähren, sofern für die Herkunftsfamilie Hilfe zur Erziehung gem. § 27 SGB VIII oder für den jungen Menschen Eingliederungshilfe gemäß § 35 a SGB VIII oder für junge Volljährige Hilfe gemäß § 41 SGB VIII gewährt wird.													
3.1. Sozialpädagogische Pflegestellen		3.1. Sozialpädagogische Pflegestellen													
Dies sind Pflegestellen für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder/Jugendliche und junge Volljährige oder für solche mit besonders gravierenden familiären Problemlagen.		Dies sind Pflegefamilien für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder/Jugendliche und junge Volljährige oder für solche mit besonders gravierenden familiären Problemlagen.													
4. Eignungskriterien		4. Eignungskriterien													
4.1. Eignungskriterien für Pflegefamilien		4.1. Eignungskriterien für Pflegefamilien													
	<table><tr><td></td><td>Personelle Kriterien</td></tr><tr><td>Personenstand</td><td>- Lebenspartnerschaften - Einzelpersonen - mit oder ohne eigene Kinder</td></tr><tr><td>Alter der Pflegeperson</td><td>- nicht festgeschrieben - mindestens Volljährigkeit und Geschäftsfähigkeit der Pflegeperson - bei Vollzeitpflege auf Dauer sollte das Alter der Pflegepersonen in der Regel dem natürlichen Eltern-Kind-Altersabstand nahe kommen</td></tr></table>		Personelle Kriterien	Personenstand	- Lebenspartnerschaften - Einzelpersonen - mit oder ohne eigene Kinder	Alter der Pflegeperson	- nicht festgeschrieben - mindestens Volljährigkeit und Geschäftsfähigkeit der Pflegeperson - bei Vollzeitpflege auf Dauer sollte das Alter der Pflegepersonen in der Regel dem natürlichen Eltern-Kind-Altersabstand nahe kommen		<table><tr><td></td><td>Personelle Kriterien</td></tr><tr><td>Personenstand</td><td>- Lebensgemeinschaften/-partnerschaften - Ehepaare - Einzelpersonen - mit oder ohne eigene Kinder</td></tr><tr><td>Alter der Pflegeperson</td><td>- mindestens Volljährigkeit und Geschäftsfähigkeit der Pflegeperson - bei unbefristeter Vollzeitpflege sollte das Alter der Pflegepersonen in der Regel dem natürlichen Eltern-Kind-Altersabstand nahe kommen (entsprechend der abschließenden Prüfung durch den Pflegekinderdienst)</td></tr></table>		Personelle Kriterien	Personenstand	- Lebensgemeinschaften/-partnerschaften - Ehepaare - Einzelpersonen - mit oder ohne eigene Kinder	Alter der Pflegeperson	- mindestens Volljährigkeit und Geschäftsfähigkeit der Pflegeperson - bei unbefristeter Vollzeitpflege sollte das Alter der Pflegepersonen in der Regel dem natürlichen Eltern-Kind-Altersabstand nahe kommen (entsprechend der abschließenden Prüfung durch den Pflegekinderdienst)
	Personelle Kriterien														
Personenstand	- Lebenspartnerschaften - Einzelpersonen - mit oder ohne eigene Kinder														
Alter der Pflegeperson	- nicht festgeschrieben - mindestens Volljährigkeit und Geschäftsfähigkeit der Pflegeperson - bei Vollzeitpflege auf Dauer sollte das Alter der Pflegepersonen in der Regel dem natürlichen Eltern-Kind-Altersabstand nahe kommen														
	Personelle Kriterien														
Personenstand	- Lebensgemeinschaften/-partnerschaften - Ehepaare - Einzelpersonen - mit oder ohne eigene Kinder														
Alter der Pflegeperson	- mindestens Volljährigkeit und Geschäftsfähigkeit der Pflegeperson - bei unbefristeter Vollzeitpflege sollte das Alter der Pflegepersonen in der Regel dem natürlichen Eltern-Kind-Altersabstand nahe kommen (entsprechend der abschließenden Prüfung durch den Pflegekinderdienst)														

Synopsis Überarbeitung Richtlinie Vollzeitpflege

Richtlinie alt (2010)		Richtlinie neu (2015)	
Gesundheitszustand	- darf nicht in der Wahrnehmung der Erziehungsaufgaben behindern und dem Wohl des Kindes entgegen stehen, d.h. kein Vorliegen von Suchtkrankheiten, psychischen Krankheiten, schwerem Siechtum, stark lebensverkürzenden sowie ansteckenden Krankheiten	Gesundheitszustand	- darf nicht in der Wahrnehmung der Erziehungsaufgaben behindern und dem Wohl des Kindes entgegen stehen, d.h. kein Vorliegen von Suchtkrankheiten, psychischen Krankheiten, stark lebensverkürzenden Krankheiten
Berufstätigkeit	- ist generell kein Ausschlusskriterium - bei Aufnahme von Kindern unter 2 Jahren sollte die betreuende Person in der Regel nicht berufstätig sein	Berufstätigkeit	- bei Aufnahme von Kindern unter 2 Jahren sollte die betreuende Person in der Regel nicht berufstätig sein
Vorstrafen	- sind (vor allem wenn sie schon länger zurückliegen) kein generelles Ausschlusskriterium - Vorstrafen dürfen sich nicht auf ein Delikt beziehen, welches im direkten Zusammenhang mit dem Kindeswohl steht (z.B. Körperverletzung, Misshandlung, sexueller Missbrauch, Betrug etc.) - für Pflegepersonen gelten die Bestimmungen zur persönlichen Eignung gemäß § 72 a SGB VIII	Vorstrafen	- für Pflegepersonen gelten die Bestimmungen zur persönlichen Eignung gemäß § 72 a SGB VIII

Synopsis Überarbeitung Richtlinie Vollzeitpflege

Richtlinie alt (2010)		Richtlinie neu (2015)	
Grundeinstellung	- Freude am Zusammenleben mit Kindern - Fähigkeit und Wunsch, Kindern Liebe entgegenzubringen - Humor, Geduld, Zeit und Belastbarkeit - Toleranz und Offenheit gegenüber ungewöhnlichen oder fremden Verhaltensweisen - Anerkennung der Bindungen, Erfahrungen und der bisherigen Entwicklung des Kindes - Akzeptanz ihrer Rolle als Pflegeeltern bzw. Pflegepersonen - positive Grundeinstellung und Wertschätzung gegenüber den leiblichen Eltern des Pflegekindes - Bereitschaft, Kontakte des Kindes zu bisherigen Bezugspersonen zu ermöglichen und zu unterstützen	Grundeinstellung	- Freude am Zusammenleben mit Kindern - Fähigkeit und Wunsch, Kindern Liebe entgegenzubringen - Humor, Geduld, Zeit und Belastbarkeit - Toleranz und Offenheit gegenüber ungewöhnlichen oder fremden Verhaltensweisen - Anerkennung der Bindungen, Erfahrungen und der bisherigen Entwicklung des Kindes - Akzeptanz ihrer Rolle als Pflegeeltern bzw. Pflegepersonen - positive Grundeinstellung und Wertschätzung gegenüber den leiblichen Eltern des Pflegekindes - Bereitschaft, Kontakte des Kindes zu bisherigen Bezugspersonen zu ermöglichen und zu unterstützen
Eigenschaften bzw. Fähigkeiten	- Diskretion und Verschwiegenheit - erzieherische Erfahrungen und Fähigkeiten - Klarheit im Setzen von Grenzen - Fähigkeit, eigene Grenzen und die anderer wahrzunehmen und zu beachten - Fähigkeit zur Selbstreflektion - Bereitschaft bzw. Fähigkeit, ggf. Hilfe von Dritten anzunehmen - Fähigkeit, sich Entlastung schaffen zu können bzw. sich Freiräume zu organisieren - Organisationsfähigkeit	Eigenschaften bzw. Fähigkeiten	- Diskretion und Verschwiegenheit - erzieherische Erfahrungen und Fähigkeiten - Klarheit im Setzen von Grenzen - Fähigkeit, eigene Grenzen und die anderer wahrzunehmen und zu beachten - Fähigkeit zur Selbstreflektion - Bereitschaft bzw. Fähigkeit, ggf. Hilfe von Dritten anzunehmen - Fähigkeit, sich Entlastung schaffen zu können bzw. sich Freiräume zu organisieren - Organisationsfähigkeit

Synopsis Überarbeitung Richtlinie Vollzeitpflege

Richtlinie alt (2010)		Richtlinie neu (2015)	
	Familiäre Kriterien		Familiäre Kriterien
familiäre Bedingungen	- Fähigkeit, ihren Familienmitgliedern wirtschaftliche und emotionale Sicherheit zu geben - Fähigkeit, ihren Familienmitgliedern persönliche Entwicklung und Autonomie zu ermöglichen - gesamte Familie akzeptiert den Wunsch bzgl. der Aufnahme eines Pflegekindes - Fähigkeit der Familie, Schwierigkeiten zu besprechen und mit Problemen konstruktiv umzugehen - flexible (d.h. nicht zu starre bzw. überdurchlässige) Grenzen innerhalb der Familie sowie nach außen - Familie sollte nicht isoliert sein (soziale Vernetzung)	familiäre Bedingungen	- Fähigkeit, ihren Familienmitgliedern wirtschaftliche und emotionale Sicherheit zu geben - Fähigkeit, ihren Familienmitgliedern persönliche Entwicklung und Autonomie zu ermöglichen - alle im Haushalt lebenden Personen akzeptieren den Wunsch bzgl. der Aufnahme eines Pflegekindes - Fähigkeit der Familie, Schwierigkeiten zu besprechen und mit Problemen konstruktiv umzugehen - flexible (d.h. nicht zu starre bzw. überdurchlässige) Grenzen innerhalb der Familie sowie nach außen - Familie sollte nicht isoliert sein (soziale Vernetzung)
Alter der eigenen Kinder	- in der Regel sollte das Pflegekind deutlich jünger als das jüngste leibliche Kind sein	Alter der eigenen Kinder	- in der Regel sollte das Pflegekind deutlich jünger als das jüngste leibliche Kind sein
Familienplanung	- sollte, wenn möglich, abgeschlossen sein - Familie sollte sich damit zumindest auseinandergesetzt haben und eine bewusste Haltung dazu haben		
äußere Rahmenbedingungen	- gesicherte wirtschaftliche Verhältnisse - Freiheit von stark belastenden finanziellen Verpflichtungen - ausreichend große Wohnung, damit das Kind seinen Platz finden kann - eigenes Zimmer für das Pflegekind ist wünschenswert	äußere Rahmenbedingungen	- gesicherte wirtschaftliche Verhältnisse - Freiheit von stark belastenden finanziellen Verpflichtungen - ausreichend große Wohnung, damit das Kind seinen Platz finden kann - eigenes Zimmer für das Pflegekind ist wünschenswert

Synopsis Überarbeitung Richtlinie Vollzeitpflege

Richtlinie alt (2010)		Richtlinie neu (2015)	
	Kriterien hinsichtlich des professionellen Systems		Kriterien hinsichtlich des professionellen Systems
Zusammenarbeit	- Bereitschaft zur Zusammenarbeit und Kooperation mit dem Jugendamt, der Herkunftsfamilie bzw. mit anderen Institutionen/Einrichtungen/Personen zusammen zu arbeiten - Mitwirkung im Hilfeplanverfahren	Zusammenarbeit	- Bereitschaft zur Zusammenarbeit und Kooperation mit dem Jugendamt, der Herkunftsfamilie bzw. mit anderen Institutionen/Einrichtungen/Personen zusammen zu arbeiten - Mitwirkung im Hilfeplanverfahren
Fortbildung	- Bereitschaft und Fähigkeit, sich ggf. auch eigenständig spezielle Kenntnisse anzueignen sowie zur aktiven Teilnahme an Gruppenarbeit sowie an Fortbildungen	Fortbildung	- Bereitschaft und Fähigkeit, sich ggf. auch eigenständig spezielle Kenntnisse anzueignen sowie zur aktiven Teilnahme an Gruppenarbeit sowie an Fortbildungen

Synopsis Überarbeitung Richtlinie Vollzeitpflege

Richtlinie alt (2010)	Richtlinie neu (2015)
4.2. Eignungskriterien für sozialpädagogische Pflegestellen Für sozialpädagogische Pflegestellen gelten grundsätzlich die unter 4.1. formulierten Anforderungen/Kriterien. Darüber hinaus macht sich zur Sicherung einer hohen Qualität der Arbeit mit stark entwicklungsbeeinträchtigten jungen Menschen die Fachausbildung einer Pflegeperson erforderlich. Als geeignete Pflegepersonen im Sinne sozialpädagogischer Pflegestellen kommen folgende Fachkräfte mit den nachfolgend aufgeführten oder gleichwertigen Abschlüssen in Betracht: - Dipl. Psychologe/in , Dipl. Pädagoge/in, - staatlich anerkannte Dipl. Sozialarbeiter/in (FH), - staatlich anerkannte Dipl. Sozialpädagoge/in (FH), - staatlich anerkannte Sozialarbeiter (nach den landesrechtlichen Regelungen des Sozialberufsgesetzes in Brandenburg), - pädagogisch - therapeutische Fachkräfte, - Heilerzieher/Erzieher oder vergleichbare pädagogische Abschlüsse.	4.2 Eignungskriterien für sozialpädagogische Pflegestellen Für sozialpädagogische Pflegestellen gelten grundsätzlich die unter 4.1. formulierten Anforderungen/Kriterien. Darüber hinaus macht sich zur Sicherung einer hohen Qualität der Arbeit mit stark entwicklungsbeeinträchtigten jungen Menschen die Fachausbildung einer Pflegeperson erforderlich. Als geeignete Pflegepersonen im Sinne sozialpädagogischer Pflegestellen kommen folgende Fachkräfte mit den nachfolgend aufgeführten oder gleichwertigen Abschlüssen in Betracht: - Dipl. Psychologe/in , Dipl. Pädagoge/in, - staatlich anerkannte Dipl. Sozialarbeiter/in (FH), - staatlich anerkannte Dipl. Sozialpädagoge/in (FH), - staatlich anerkannte Sozialarbeiter (nach den landesrechtlichen Regelungen des Sozialberufsgesetzes in Brandenburg), - pädagogisch - therapeutische Fachkräfte, - Heilerzieher/Erzieher oder vergleichbare pädagogische Abschlüsse.
4.3. Eignungskriterien für Bereitschaftspflegefamilien Für Bereitschaftspflegestellen gelten grundsätzlich die unter 4.1. formulierten Kriterien. Darüber hinaus sollten folgende Vorgaben erfüllt sein: - zur Betreuung der Kinder sollten keine Einzelpersonen eingesetzt werden, - wenigstens eine Person sollte nicht berufstätig sein, - eine pädagogische Qualifikation wäre wünschenswert, ist jedoch nicht zwingend erforderlich, - sofern eigene Kinder im Haushalt leben, sollten diese nicht jünger als 6 Jahre sein.	4.3. Eignungskriterien für Bereitschaftspflegefamilien Für Bereitschaftspflegestellen gelten grundsätzlich die unter 4.1. formulierten Kriterien. Darüber hinaus sollten folgende Vorgaben erfüllt sein: - zur Betreuung der Kinder sollten keine Einzelpersonen eingesetzt werden, - wenigstens eine Person sollte nicht berufstätig sein, - eine pädagogische Qualifikation wäre wünschenswert, ist jedoch nicht zwingend erforderlich, - sofern eigene Kinder im Haushalt leben, sollten diese nicht jünger als 6 Jahre sein.

Synopsis Überarbeitung Richtlinie Vollzeitpflege

Richtlinie alt (2010)	Richtlinie neu (2015)
5. Pflegegeld Der gesamte regelmäßige wiederkehrende Bedarf soll durch die laufenden Leistungen gedeckt werden. Diese monatlichen Zahlungen bedürfen keiner Antragstellung durch die Pflegeeltern. Das Pflegegeld setzt sich zusammen aus: - dem Kosten für den Sachaufwand (materielle Aufwendungen), - dem Kosten für die Pflege und Erziehung. Das Pflegegeld wird im Voraus zum 1. des jeweiligen Monats gezahlt. Bei Beginn des Pflegeverhältnisses nach dem 1. eines Monats erfolgt die Zahlung im Folgemonat. Besteht nicht für den vollen Monat Anspruch, wird für jeden Kalendertag ein Dreißigstel des Monats angesetzt. Bei ungeplanter Beendigung des Pflegeverhältnisses vor Ablauf des Monats gilt das gezahlte Pflegegeld als verbraucht. Die Erhöhung des Pflegegeldes auf Grund einer geänderten Alterstufe wird mit dem auf den entsprechenden Geburtstag des Kindes oder Jugendlichen folgenden Monat wirksam.	5. Pflegegeld Der gesamte regelmäßige wiederkehrende Bedarf soll durch die laufenden Leistungen gedeckt werden. Diese monatlichen Zahlungen bedürfen keiner Antragstellung durch die Pflegeeltern. Das Pflegegeld setzt sich zusammen aus: - dem Grundbetrag (materielle Aufwendungen), - dem Erziehungsbeitrag. Das Pflegegeld wird im Voraus zum 1. des jeweiligen Monats gezahlt. Bei Beginn des Pflegeverhältnisses nach dem 1. eines Monats erfolgt die Zahlung im Folgemonat. Besteht nicht für den vollen Monat Anspruch, wird für jeden Kalendertag ein Dreißigstel des Monats angesetzt. Wird das Pflegeverhältnis geplant nicht im gesamten Kalendermonat geleistet, so vermindert sich die Pflegegeldpauschale für den vollen Kalendertag, an dem keine Vollzeitpflege geleistet wird, um ein Dreißigstel. Bei ungeplanter Beendigung des Pflegeverhältnisses vor Ablauf des Monats gilt das gezahlte Pflegegeld als verbraucht. Die Erhöhung des Pflegegeldes auf Grund einer geänderten Alterstufe wird mit dem Beginn des Monats gewährt, in dem das Pflegekind Geburtstag hat. Entsprechend der geltenden Nebenkostenrichtlinien, können weitere Leistungen (Annexleistungen) beantragt werden.

Synopsis Überarbeitung Richtlinie Vollzeitpflege

Richtlinie alt (2010)	Richtlinie neu (2015)																																				
5.1. Höhe des Pflegegeldes bei Vollzeitpflege Auf Grundlage der Empfehlungen des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge vom 01. Januar 2009 zuzüglich einer 50%igen Erhöhung werden die monatlichen Pauschalbeträge zur Absicherung der Versorgung von Pflegekindern wie folgt festgelegt: Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr <table> <tr> <td>Kosten für den Sachaufwand</td><td>709,50 Euro</td></tr> <tr> <td>Kosten für die Pflege und Erziehung</td><td>330,00 Euro</td></tr> <tr> <td>Gesamt/Unterhalt</td><td>1.039,50 Euro</td></tr> </table> Kinder vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 12. Lebensjahr <table> <tr> <td>Kosten für den Sachaufwand</td><td>820,50 Euro</td></tr> <tr> <td>Kosten für die Pflege und Erziehung</td><td>330,00 Euro</td></tr> <tr> <td>Gesamt/Unterhalt</td><td>1.150,50 Euro</td></tr> </table> Jugendliche vom vollendeten 12. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr <table> <tr> <td>Kosten für den Sachaufwand</td><td>942,00 Euro</td></tr> <tr> <td>Kosten für die Pflege und Erziehung</td><td>330,00 Euro</td></tr> <tr> <td>Gesamt/Unterhalt</td><td>1.272,00 Euro</td></tr> </table>	Kosten für den Sachaufwand	709,50 Euro	Kosten für die Pflege und Erziehung	330,00 Euro	Gesamt/Unterhalt	1.039,50 Euro	Kosten für den Sachaufwand	820,50 Euro	Kosten für die Pflege und Erziehung	330,00 Euro	Gesamt/Unterhalt	1.150,50 Euro	Kosten für den Sachaufwand	942,00 Euro	Kosten für die Pflege und Erziehung	330,00 Euro	Gesamt/Unterhalt	1.272,00 Euro	5.1. Höhe des Pflegegeldes bei Vollzeitpflege Auf Grundlage der Empfehlungen des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge vom 30. September 2014 werden die monatlichen Pauschalbeträge zur Absicherung der Versorgung von Pflegekindern wie folgt festgelegt: Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr <table> <tr> <td>Grundbetrag/materielle Aufwendungen</td><td>508 Euro</td></tr> <tr> <td>Erziehungsbeitrag</td><td>237 Euro</td></tr> <tr> <td>Gesamt/Unterhalt</td><td>745 Euro</td></tr> </table> Kinder vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 12. Lebensjahr <table> <tr> <td>Grundbetrag/materielle Aufwendungen</td><td>589 Euro</td></tr> <tr> <td>Erziehungsbeitrag</td><td>237 Euro</td></tr> <tr> <td>Gesamt/Unterhalt</td><td>826 Euro</td></tr> </table> Jugendliche vom vollendeten 12. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr <table> <tr> <td>Grundbetrag/materielle Aufwendungen</td><td>676 Euro</td></tr> <tr> <td>Erziehungsbeitrag</td><td>237 Euro</td></tr> <tr> <td>Gesamt/Unterhalt</td><td>913 Euro</td></tr> </table>	Grundbetrag/materielle Aufwendungen	508 Euro	Erziehungsbeitrag	237 Euro	Gesamt/Unterhalt	745 Euro	Grundbetrag/materielle Aufwendungen	589 Euro	Erziehungsbeitrag	237 Euro	Gesamt/Unterhalt	826 Euro	Grundbetrag/materielle Aufwendungen	676 Euro	Erziehungsbeitrag	237 Euro	Gesamt/Unterhalt	913 Euro
Kosten für den Sachaufwand	709,50 Euro																																				
Kosten für die Pflege und Erziehung	330,00 Euro																																				
Gesamt/Unterhalt	1.039,50 Euro																																				
Kosten für den Sachaufwand	820,50 Euro																																				
Kosten für die Pflege und Erziehung	330,00 Euro																																				
Gesamt/Unterhalt	1.150,50 Euro																																				
Kosten für den Sachaufwand	942,00 Euro																																				
Kosten für die Pflege und Erziehung	330,00 Euro																																				
Gesamt/Unterhalt	1.272,00 Euro																																				
Grundbetrag/materielle Aufwendungen	508 Euro																																				
Erziehungsbeitrag	237 Euro																																				
Gesamt/Unterhalt	745 Euro																																				
Grundbetrag/materielle Aufwendungen	589 Euro																																				
Erziehungsbeitrag	237 Euro																																				
Gesamt/Unterhalt	826 Euro																																				
Grundbetrag/materielle Aufwendungen	676 Euro																																				
Erziehungsbeitrag	237 Euro																																				
Gesamt/Unterhalt	913 Euro																																				

Synopsis Überarbeitung Richtlinie Vollzeitpflege

Richtlinie alt (2010)	Richtlinie neu (2015)
Junge Volljährige vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zur wirtschaftlichen Selbständigkeit Kosten für den Sachaufwand 942,00 Euro Kosten für die Pflege und Erziehung 330,00 Euro (Entscheidungen im Einzelfall) Gesamt/ Unterhalt 1 942,00 Euro Gesamt/ Unterhalt 2 1.272,00 Euro Bei besonderem erzieherischem Bedarf kann der Erziehungsbeitrag bis auf 200 % des Regelbedarfes angehoben werden. Die Entscheidung darüber wird in der Teamkonferenz des Allgemeinen Sozialdienstes auf der Grundlage separater Diagnosebögen getroffen. Bei erhöhten materiellen Aufwendungen kann im Einzelfall ein zusätzlicher Betrag gezahlt werden.	Junge Volljährige vom vollendeten 18. Lebensjahr Vollzeitpflege durch unterhaltspflichtige Personen Gemäß § 39 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII kann das monatliche Pflegegeld für unterhaltspflichtige Personen (Großeltern) angemessen gekürzt werden. Die Unterhaltungspflicht begründet sich aus §§ 1601, 1603 Abs. 1 BGB. Die angemessene Kürzung bezieht sich auf die materiellen Aufwendungen für das Kind und kommt nur dann zum Tragen, wenn die unterhaltspflichtige Person tatsächlich leistungsfähig ist und die Kürzung <u>nicht die Höhe der Unterhaltungspflicht übersteigt</u>. Bezieht die unterhaltspflichtige Person lediglich Leistungen nach SGB II bzw. SGB XII, besteht wegen fehlender Leistungsfähigkeit ein voller Anspruch auf Pflegegeldleistungen. Bei besonderem erzieherischem Bedarf kann der Erziehungsbeitrag um bis zu 200 % des Regelbedarfes angehoben werden. Die Entscheidung darüber wird in einer multiprofessionellen Fallberatung des Allgemeinen Sozialdienstes auf der Grundlage separater Diagnosebögen getroffen. Bei erhöhten materiellen Aufwendungen kann im Einzelfall ein zusätzlicher Betrag gezahlt werden. Die Prüfung erfolgt über den Pflegekinderdienst.

Synopsis Überarbeitung Richtlinie Vollzeitpflege

Richtlinie alt (2010)	Richtlinie neu (2015)
5.2. Höhe des Pflegegeldes für die sozialpädagogischen Pflegestellen Der Grundbetrag wird wie im Pkt. 5.1. beschrieben je nach Altersstufe des Kindes gezahlt. Nach Feststellung des sozialpädagogischen Bedarfes für das entsprechende Pflegekind wird der zwei- bis vierfache Erziehungsbeitrag je nach Problemlage des Kindes entrichtet. Die Entscheidung darüber wird in der Teamkonferenz des Allgemeinen Sozialdienstes auf der Grundlage separater Diagnosebögen getroffen.	5.2. Höhe des Pflegegeldes für die sozialpädagogischen Pflegefamilien Der Grundbetrag wird wie im Pkt. 5.1. beschrieben je nach Altersstufe des Kindes gezahlt. Nach Feststellung des sozialpädagogischen Bedarfes für das entsprechende Pflegekind kann der zwei- bis dreifache Erziehungsbeitrag je nach Problemlage des Kindes entrichtet werden. Die Entscheidung darüber wird in einer multiprofessionellen Fallberatung des Allgemeinen Sozialdienstes getroffen.
5.3. Höhe der finanziellen Aufwendungen bei Bereitschaftspflege 5.3.1. Kapazität Bereitschaftspflegestellen sind in der Regel für die Aufnahme von zwei Kindern im Alter zwischen 0-4 (im Einzelfall auch darüber hinaus) Jahren vorgesehen. Der Belegungszeitraum ist für maximal 9 Monate geplant. Es werden jährlich drei belegungsfreie Monate nach Absprache mit dem Jugendamt gewährt. In Berücksichtigung des tatsächlichen Bedarfes sind Ausnahmen möglich.	5.3. Höhe der Pauschalbeträge der Bereitschaftspflege 5.3.1. Kapazität Bereitschaftspflegestellen sind in der Regel für die Aufnahme von zwei Kindern im Alter zwischen 0-4 (im Einzelfall auch darüber hinaus) Jahren vorgesehen. Absatz entfallen

Synopsis Überarbeitung Richtlinie Vollzeitpflege

Richtlinie alt (2010)	Richtlinie neu (2015)
5.3.2. Finanzielle Aufwendungen Mit den gezahlten finanziellen Aufwendungen werden die Kosten des Lebensunterhaltes des Kindes sowie die erzieherischen und betreuerischen Leistungen der Bereitschaftspflegeperson abgegolten. Durch das Jugendamt der Stadt Cottbus bestätigte und auf Dauer vertraglich gebundene Bereitschaftspflegestellen haben Anspruch auf eine Pauschale bei Nichtbelegung sowie einen Anspruch auf Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie der hälftigen Erstattung nachgewiesener Aufwendungen einer angemessenen Alterssicherung nach Pkt. 6 dieser Richtlinie über die Laufzeit ihres Vertrages. Temporäre Bereitschaftspflegestellen (stehen nicht auf Dauer zur Verfügung) haben <u>nur</u> Anspruch auf die entsprechenden Entgelte bei Belegung. In den Aufwendungen sind enthalten: - eine Pauschale zur Erst- und Ersatzbeschaffung (Mobiliar, Kleidung, Spielzeug u.a.), - eine Bereitschaftspauschale (bei Nichtbelegung), - Leistungen zum Unterhalt des Kindes (bei Belegung), - ein in Relation zu den Kostensätzen für Vollzeitpflege erhöhter Erziehungsbeitrag (200% bei Belegung), - Mietkostenzuschuss, - Nutzungspauschale Telefon/Handy, - Kosten für Fortbildung/Supervision.	5.3.2. Pauschalbeträge für die Bereitschaftspflege Mit den gezahlten Pauschalbeträgen für die Bereitschaftspflege werden die Kosten des Lebensunterhaltes des Kindes sowie die erzieherischen und betreuerischen Leistungen der Bereitschaftspflegeperson abgegolten. Durch das Jugendamt der Stadt Cottbus bestätigte und auf Dauer vertraglich gebundene Bereitschaftspflegestellen haben Anspruch auf eine Pauschale bei Nichtbelegung sowie einen Anspruch auf Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie der hälftigen Erstattung nachgewiesener Aufwendungen einer angemessenen Alterssicherung nach Pkt. 6 dieser Richtlinie über die Laufzeit ihres Vertrages. Kurzzeitpflegestellen (stehen nicht auf Dauer zur Verfügung) haben <u>nur</u> Anspruch auf ein Pflegegeld entsprechend Punkt 5.1. bei Belegung. Der Anspruch auf Leistungen nach Pkt. 6 besteht ebenfalls nur für die Zeit der Belegung. Mit den Pauschalbeträgen für die Bereitschaftspflege werden nachfolgende Kosten der erzieherischen und betreuerischen Leistungen für eine Dauerbereitschaftspflegestelle abgegolten: - eine Bereitschaftspauschale und Mietkostenzuschuss (bei Nichtbelegung), - Leistungen zum Unterhalt des Kindes (bei Belegung), - ein in Relation zu den Kostensätzen für Vollzeitpflege erhöhter Erziehungsbeitrag (200% bei Belegung) bei Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII - eine einmalige Pauschale zur Erst- und Ersatzbeschaffung (Mobiliar, Kleidung, Spielzeug u.a.), - jährliche Nutzungspauschale Telefon/Handy, - Beiträge nach Pkt. 6 dieser Richtlinie über die Laufzeit ihres Vertrages - Kosten für Fortbildung/Supervision (s. Pkt. 7).

Synopsis Überarbeitung Richtlinie Vollzeitpflege

Richtlinie alt (2010)			Richtlinie neu (2015)			
Sachverhalt	proTag	Monat	1. Pauschalbeträge bei Belegung			
Bereitschaftspauschale bei Nichtbelegung	9,00 €	270,00 €		monatlich	jährlich	einmalig
Mietkostenzuschuss bei Nichtbelegung	2,60 €	78,00 €				
1. Kind	Monat	9 Monate	1. Kind			
			Pflegegeld			
Kosten für den Sachaufwand	709,50 €	6.385,50 €	Grundbetrag	508 €		
Kosten für die Pflege und Erziehung	660,00 €	5.940,00 €	Erziehungsbeitrag bei Belegung auf Grund § 42 SGB VIII	474 €		
Ausstattungsbeihilfe bis zu		510,00 €	Beihilfe			
Nutzungspauschale Telefon/ Handy		180,00 €	Nutzungspauschale Telefon/ Handy		180 €	
			Erstausstattung der Pflegestelle			510 €
Gesamt 1. Kind		13.015,50€				
2. Kind			2. Kind			
			Pflegegeld			
Kosten für den Sachaufwand	709,50 €	6.385,50 €	Grundbetrag	508 €		
Kosten für die Pflege und Erziehung	660,00 €	5.940,00 €	Erziehungsbeitrag bei Belegung auf Grund § 42 SGB VIII	474 €		
Ausstattungsbeihilfe bis zu		510,00 €	Beihilfe			
			Erstausstattung der Pflegestelle			510 €
Gesamt 2.		12.835,00 €	2. Pauschalbeträge bei Nichtbelegung			
Gesamt 1. und 2.		25.850,00 €		Pro Tag		
			Bereitschaftspauschale	9,00 €		
			Mietkostenzuschuss	2,60 €		

Synopsis Überarbeitung Richtlinie Vollzeitpflege

Richtlinie alt (2010)	Richtlinie neu (2015)
5.4 Anpassung der finanziellen Aufwendungen Die finanziellen Aufwendungen (Kosten für den Sachaufwand und Kosten für die Erziehung und Pflege) für Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege sowie für die Bereitschaftspflegestellen werden jährlich auf der Grundlage der jeweils aktuellen Empfehlungen des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge zuzüglich für das folgende Haushaltsjahr neu bestimmt. Die empfohlenen Pauschalen werden um 50 % erhöht.	5.4 Anpassung der Pflegegeldpauschalen Die finanziellen Aufwendungen (materielle Aufwendungen und Erziehungsbeitrag) für Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege sowie für die Bereitschaftspflegestellen werden jährlich auf der Grundlage der jeweils aktuellen Empfehlungen des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge für das folgende Haushaltsjahr fortgeschrieben.
6. Gewährung von Leistungen zur Unfall- und Alterssicherung der Pflegeperson Durch die Änderung des SGB VIII hat eine Pflegeperson seit dem 01.10.2005 einen Anspruch auf Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie der hälftigen Erstattung nachgewiesener Aufwendungen einer angemessenen Alterssicherung. Die Erstattungen sollen in einem monatlichen Pauschalbeitrag gewährt werden. Als anererkennungsfähig gelten folgende Aufwendungen: → Für die Unfallversicherung: 79,00 Euro jährlich als Höchstbetrag (Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung als Orientierungsgröße (Wiesner, SGB VIII, § 39, Rdnr. 32c)) → Betrag der hälftigen Alterssicherung: 39,00 Euro pro Monat (hälftiger Anteil des Mindestbeitrags zur gesetzlichen Alterssicherung (Wiesner, SGB VIII, § 39, Rdnr. 32 f.))	6. Gewährung von Leistungen zur Unfall- und Alterssicherung der Pflegeperson Durch die Änderung des SGB VIII hat eine Pflegeperson seit dem 01.10.2005 einen Anspruch auf Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie der hälftigen Erstattung nachgewiesener Aufwendungen einer angemessenen Alterssicherung. Die Erstattungen sollen in einem monatlichen Pauschalbeitrag gewährt werden. Als anererkennungsfähig gelten folgende Aufwendungen: → Für die Unfallversicherung: 155,40 Euro jährlich als Höchstbetrag (Umfang: pro betreuendem Pflegeelternteil) (Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung als Orientierungsgröße (Wiesner, SGB VIII, § 39, Rdnr. 32c)) → Betrag der hälftigen Alterssicherung: 42,53 Euro pro Monat (Umfang: pro Pflegekind ein Elternteil) (hälftiger Anteil des Mindestbeitrags zur gesetzlichen Alterssicherung (Wiesner, SGB VIII, § 39, Rdnr. 32 f.))

Synopsis Überarbeitung Richtlinie Vollzeitpflege

Richtlinie alt (2010)	Richtlinie neu (2015)
Der Betrag der hälftigen Alterssicherung kann entsprechend dem Grad der Erwerbstätigkeit der Pflegeperson und den nachgewiesenen Aufwendungen wie folgt erhöht werden: voll erwerbstätig 39,00 € teilweise erwerbstätig bis zu 58,50 € nicht erwerbstätig bis zu 78,00 € Der Anspruch auf diese Leistungen besteht nur für den Zeitraum der Pflegegeldzahlung und nur für eine Person der Pflegefamilie.	Absatz entfallen Der Anspruch auf diese Leistungen besteht nur für den Zeitraum der Pflegegeldzahlung.
7. Fortbildungen/Supervision von Pflegeeltern Durch die Stadt Cottbus werden in jedem Haushaltsjahr finanzielle Mittel für Fortbildung und Supervision der Pflegepersonen durch das Jugendamt sowie für Erfahrungsaustausche der Pflegepersonen untereinander bereitgestellt. Für Fortbildung/Supervision sollen je Pflegeperson 15 Stunden jährlich eingeplant werden sowie mindestens halbjährlich ein Erfahrungsaustausch.	7. Fortbildungen/Supervision von Pflegeeltern Für Pflegeeltern kann je nach Bedarf Supervision gewährt werden. Durch das Jugendamt werden Fortbildungen für Pflegeeltern organisiert und angeboten, die Teilnahme daran bzw. an einer anderen fachspezifischen Fortbildung ist 1x im Jahr verpflichtend zu belegen. Liegt die Anerkennung als sozialpädagogische Pflegestelle vor, sind die Pflegeeltern verpflichtet jährlich den Nachweis über zwei Fortbildungen entsprechend des besonderen Bedarfes ihres Pflegekindes zu erbringen. Erfahrungsaustausche der Pflegepersonen untereinander werden durch das Jugendamt organisiert.
In-Kraft-Treten Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft. Die Richtlinien vom 20.12.1995, 14.10.1997, 28.11.2001 und 01.01.2007 treten außer Kraft.	In-Kraft-Treten Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01. April 2015 in Kraft. Die Richtlinie vom 01.01.2010 tritt außer Kraft.